

Bereitstellungstag: 21.11.2024

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Radolfzell

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen..

### Artikel 1: Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Radolfzell wird wie folgt ersetzt:

### Gebührenverzeichnis ab 1.1.2025

#### Wichtige Hinweise:

- Die Angaben „30“, „40“ usw. beziehen sich auf die Wochenöffnungszeit in Stunden.
- Die Gebühren werden in elf Monatsraten erhoben.
- Grundlage für die Gebührenberechnung sind 26 Schließtage.
- Berücksichtigt werden nur Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt wohnen.
- Abkürzungen: Ü3 = über drei Jahre; U3 = unter drei Jahre; GT = Ganztags; VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

<b>Ü3</b>	<b>ein Kind</b>	<b>zwei Kinder</b>	<b>drei Kinder</b>	<b>vier und mehr Kinder</b>
<b>VÖ 30</b>	170 €	131 €	88 €	29 €
<b>VÖ 32,5</b>	185 €	143 €	96 €	31 €
<b>VÖ 35</b>	199 €	153 €	103 €	34 €
<b>GT 40</b>	280 €	215 €	145 €	48 €
<b>GT 45</b>	315 €	242 €	164 €	54 €

<b>U3</b>	<b>ein Kind</b>	<b>zwei Kinder</b>	<b>drei Kinder</b>	<b>vier und mehr Kinder</b>
<b>Krippe VÖ 30</b>	388 €	287 €	194 €	78 €
<b>Krippe VÖ 32,5</b>	415 €	307 €	207 €	83 €
<b>Krippe VÖ 35</b>	442 €	327 €	221 €	88 €
<b>Krippe GT 40</b>	516 €	382 €	258 €	103 €
<b>Krippe GT 45</b>	575 €	426 €	288 €	115 €

### Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 23.10.2024

Gez. Simon Gröger  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.